

Mitteilungsblatt der Stadt Rain



Geschäftszeiten Rathaus:
Montag bis Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr
Montag bis Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr
Bürgeramt: Donnerstag bis 18.00 Uhr
Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139
E-Mail-Adresse: info@rain.de
<http://www.rain.de>

Nr. 7

16.02.2019

Rathaus in Rain - eingeschränkte Öffnungszeiten am 28.02.2019

Das Rathaus Rain hat am **Donnerstag, den 28.02.2019** aufgrund von Schulungen **nur von 14 bis 16 Uhr geöffnet**.

Veranstaltungen

Sie interessieren sich für Veranstaltungen in Rain? Dann besuchen Sie unsere Website. Unter **www.rain.de – Aktuelles - Veranstaltungen** finden Sie unseren täglich aktualisierten Veranstaltungskalender. **Schauen Sie doch mal Rain!**

Bekanntmachung einer Stadtrats-Sitzung

Am **Dienstag, 19. Februar 2019, 18:00 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Rathauses Rain eine Stadtrats-Sitzung statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Bauanträge
2. Vollzug der Wassergesetze, Herstellung eines Gewässers durch Nasskiesausbeute auf den Grundstücken FINrn. 356, 357, 357/2 der Gemarkung Staudheim
3. Generalentwässerungsplanung Stadt Rain
 - a) Vorstellung Variantenuntersuchungen und Grundsatzbeschluss
 - b) Weitere Vorgehensweise (Baugrund- und Kanaluntersuchungen)
4. Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung
5. Bekanntgaben

Ein nichtöffentlicher Teil schließt sich an.

Betreuung in den Faschingsferien

Der Grundschulverband bietet in den Faschingsferien vom **04. März bis 08. März 2019**, jeweils von 8 – 13 Uhr eine Ferienbetreuung für Kinder im Grundschulalter an. Um die Betreuung personell und inhaltlich auf die Anzahl der Kinder abstimmen und bestmöglich vorbereiten zu können, ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

Diese sollte bis **Dienstag, den 26.02.2019**, bei der Mittagsbetreuung bzw. dem Sekretariat der Johannes-Bayer-Grundschule abgegeben werden. In absoluten Ausnahmefällen können Sie Ihr Kind auch unangemeldet während der genannten Ferien zur Betreuung bringen. In diesen Fällen ist die Betreuungsgebühr von 5,- Euro/Tag unter Vorlage des Anmeldeformulars beim Betreuungspersonal bar zu entrichten.

Unter www.rain.de/Verwaltung & Bürger/Bildung und Erziehung/Mittags- und Ferienbetreuung finden Sie ausführliche Informationen und das Anmelde-Formular.

Für Rückfragen zur Ausgestaltung der Ferienbetreuung erreichen Sie die Betreuerinnen an Schultagen zwischen 11.20 und 11.45 Uhr unter 09090/95997-319.

Veranstaltung des VdK Ortsverbands Rain

Faschingsfeier am Dienstag, 19. Februar 2019 von 14 – 17 Uhr in Bayerdilling beim Gasthof Neuwirt. Mit Musik, Kaffee und Küchle sowie dem Auftritt der Faschingskindergarde aus Genderkingen.

Weitere Informationen und Anmeldungen zur Veranstaltung über

Frau Inge Ochwald (1. VS), Telefon: 0160 / 93883919 oder Frau Sophie Mießl, Telefon: 09090 / 3407.

Einladung zur Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Münster

Am Freitag, den 22.02.2019, findet beim Kirchenwirt in Münster eine Versammlung der Jagdgenossenschaft Münster statt. Hierzu lade ich alle Jagdgenossen ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorstand
2. Protokoll der Versammlung 2018
3. Kassenbericht 2018, Wildschadenabrechnung
4. Entlastung der Vorstandschaft
5. Verwendung des Jagdschillings
6. Wünsche und Anträge

Über zahlreiches Erscheinen freut sich die Vorstandschaft.

gez. Stephan Hugl, 1. Vorstand

Vorankündigung / Einladung zum Jagdessen

Herr von Mitschke-Collande und die Vorstandschaft laden alle Jagdgenossen/innen mit Partner/in zum diesjährigen Jagdessen am Freitag, den 08.03.2019 um 19:00 Uhr im Sportheim Münster, ein.

Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 4205041645 der Sparkasse Neuburg-Rain, ausgestellt am 28.04.2014 für Frau Rosa Meilinger ist verloren gegangen.

Auf Antrag von Herrn Josef Meilinger, Ellenstr. 28, 86643 Rennertshofen, wird der Inhaber der Urkunde aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Neuburg a. d. Donau, 30.01.2019, Vorstand der Sparkasse Neuburg-Rain

Beratungsstelle der Sozialverwaltung des Bezirks Schwaben: Sprechtag im Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth

Am Montag, den **18. Februar 2019 findet von 10.00 – 12.00 Uhr** im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstraße 2, 86609 Donauwörth (Haus B, 3. OG, Zimmer B3.30 (barrierefrei)) der o. g. Sprechtag statt.

Fragen, die beantwortet werden:

- Hilfe zur Pflege: Ein Angehöriger braucht ein Pflegeheim: Welches Heim ist geeignet? Wer übernimmt welche Kosten? Wann müssen Kinder für ihre Eltern zuzahlen? Wie wird der Antrag gestellt?
- Eingliederungshilfe: Familien mit schwerbehindertem Kind: Welche Hilfen werden benötigt? Wer sind die richtigen Ansprechpartner? Ein junger Mensch kann nach der Schulausbildung nicht am 1. Arbeitsmarkt Fuß fassen: Ist die Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen möglich? Kann der Integrationsfachdienst oder das Integrationsamt helfen? Ein Mensch mit einer psychischen Erkrankung kommt alleine nicht zurecht: Kann im Rahmen des ambulant betreuten Wohnens der Verbleib in einer eigenen Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft sichergestellt werden?

Individuelle und vertrauliche Beratung:

Die Beratungsstelle bietet individuelle und vertrauliche Beratung, die sich auf die persönliche Situation und die Probleme des Ratsuchenden bezieht. Dafür nimmt sich die Beratungsstelle ausreichend Zeit.

Terminvereinbarung:

Bezirk Schwaben, Telefon: 08 21 / 31 01 216, E-Mail: buergerberatung@bezirk-schwaben.de

Energie-Beratung des Landkreises Donau-Ries - Beratung zu allen Energie-Fragen

Energie ist ein wertvolles Gut. Und oft ist es gar nicht so schwer, Energie und damit Kosten zu sparen. Bei der neutralen Energie-Beratung des Landkreises Donau-Ries informieren Energieberater, wie Bürger/innen ihren Energieverbrauch senken können, ohne auf Komfort verzichten zu müssen. Davon profitiert nicht nur der Geldbeutel, sondern auch die Umwelt.

Bei der kostenlosen Energie-Beratung erhalten die Kunden im Einzelgespräch wichtige Informationen über erneuerbare Energien, sonstige Energieträger, Anwendungstechnik (Heizsysteme, Warmwasser-Bereitung, Lüftung, sparsame Energieverwendung), Förderprogramme (staatliche und andere) sowie gesetzliche Rahmenbedingungen (Energieeinsparverordnung, Bundesimmissionsschutzgesetz) und eine grobe Betrachtung der Wirtschaftlichkeit (Vergleich der Kosten: fix, variabel, Bau, Betrieb). Die Berater geben aber auch Tipps zum Nutzer-Verhalten, also richtigem Heizen und Lüften, um damit Energie einzusparen. Wichtig sind vielen Bürger/innen aber auch Informationen über bauliche Änderungen im Bestand, also Dämm-Maßnahmen an Außenwand, Dach, Decken und Fenstern.

Nächster Beratungstermin:

Donnerstag, 21.02.2019 von 14 bis 17 Uhr in Nördlingen in der Bauinnung Nordschwaben, Kerschensteiner Str. 35.

Pro Nachmittag stehen je zwei ausgebildete Energieberater für eine individuelle und neutrale Beratung zur Verfügung.

Anmeldung erforderlich!

Es ist eine kurze telefonische Terminvereinbarung unter Tel. 0906/74-258 (Landkreis Donau-Ries, Kreisentwicklung) für die Termine in Donauwörth bzw. Tel. 09081/25970 (Bauinnung) für die Termine in Nördlingen erforderlich.

Das Faltblatt zur Energie-Beratung mit den aktuellen Beratungsterminen liegt bei allen Gemeindeverwaltungen, im Landratsamt, bei den Sparkassen, Volksbanken Raiffeisenbanken und den Zeitungen aus.

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes – TierGesG- sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit;

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Regelung von Schutzmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit im Landkreis Donau-Ries

Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrgebietes zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit – Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus – BTV-8) in einem Betrieb im Landkreis Calw erlässt das Landratsamt Donau-Ries als untere Behörde für Veterinärwesen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Gebiet der Gemeinden Fremdingen, Marktoffingen, Maihingen, Wallerstein, Reimlingen, Nördlingen, Ederheim, Hohenaltheim, Forheim und Amerdingen des Landkreises Donau-Ries wird zum Sperrgebiet erklärt.
2. Im festgelegten Sperrgebiet gilt Folgendes:
 - 2.1 Wer im Sperrgebiet empfängliche Tiere (**Schafe und Rinder, Ziegen und Wildwiederkäuer (Farmwild)**) hält, hat dies und den Standort der Tiere unverzüglich nach Bekanntgabe der Festsetzung nach § 5 Abs. 4 der zuständigen Behörde anzuzeigen.
 - 2.2 Ein Verbringen der Tiere, deren Sperma, Eizellen, und Embryonen ist nur unter Einhaltung der Bedingungen der Art. 7 bzw. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 zulässig. Näheres siehe Hinweise ab Punkt 2.
3. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1 getroffenen Regelung wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe

1. Am 31.01.2019 hat die Regierung von Schwaben den Ausbruch der Blauzungenkrankheit – Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus – BTV-8) in einem Betrieb im Landkreis Calw mitgeteilt.
2. Das Landratsamt Donau-Ries ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
3. Rechtsgrundlage für die Festlegung des Sperrgebiets in Nr. 1 der Allgemeinverfügung ist § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Blauzungenschutzverordnung. Danach legt die zuständige Behörde nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit in einem Betrieb unter Berücksichtigung der geographischen, verwal-

tungstechnischen, ökologischen und epizootologischen Bedingungen sowie vorbehaltlich des Satzes 2 das Gebiet um den betroffenen Betrieb mit einem Radius von mindestens 100 Kilometern als Sperrgebiet fest. Der Begriff des entspricht dem Begriff der Schutzzone gemäß Art. 2 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007.

Aufgrund der amtlichen Feststellung der Blauzungenkrankheit am 31.01.2019 im Landkreis Calw ist ein den Vorgaben der Vorschrift entsprechendes Sperrgebiet festzulegen.

Folgende Gemeinden des Landkreises Donau-Ries werden zum Sperrgebiet erklärt:

- | | |
|--------------|-----------------|
| - Fremdingen | - Marktoffingen |
| - Maihingen | - Wallerstein |
| - Reimlingen | - Nördlingen |
| - Ederheim | - Hohenaltheim |
| - Forheim | - Amerdingen |

Die Blauzungenkrankheit ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, für die alle Wiederkäuer empfänglich sind. Sie wird durch ein Virus verursacht, das durch infizierte Stechmücken (Gnitzen) übertragen wird. Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen). Es ergibt sich die sachlich gebotene Notwendigkeit, um den Ausbruchsort ein Sperrgebiet von 150 km Radius länderübergreifend mit der Folge für die betroffenen Gebiete in Bayern zu bilden. Die große Ausdehnung ist fachlich dadurch begründet, dass die den Seuchenerreger übertragenden Gnitzen mit dem Wind über große Entfernungen weitergetragen werden können und somit die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche über entsprechend große Distanzen gegeben ist. Mit der Festlegung eines Sperrgebiets sind Verbringungsverbote für empfängliche Tiere sowie deren Sperma, Eizellen und Embryonen in das freie Gebiet verbunden, um so eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern.

4. Die sofortige Vollziehbarkeit der Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Es ist wegen der großen Ansteckungsgefahr sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens von durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen alle notwendigen Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die Blauzungenkrankheit ist eine hochvirulente Seuche, die den raschen Einsatz von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gebietet. Ohne das sofortige Wirksamwerden der genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Aus diesem Grund können zeitliche Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden.

Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen (z.B. wirtschaftliche Einbußen) der konkret Betroffenen im Landkreis Donau-Ries zurückstehen.

5. Nummer 4 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Da die Schutzmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Bayerischen Tiergesundheit-Ausführungsgesetzes.

Hinweise

1. Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche im Sinne des § 4 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 1 Nr. 7 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen. Demnach hat der Tierhalter bei Ausbruch der Tierseuche oder auftretenden Erscheinungen, die den Ausbruch der Tierseuche befürchten lassen, dies der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie des Standortes und der Haltungsform der betroffenen Tiere und der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere unverzüglich anzuzeigen.

Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen).

2. Hinweise zum Verbringen empfänglicher Tiere innerhalb des Sperrgebiets:

Das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren ist in Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelt. Das Verbringen innerhalb des Sperrgebiets ist nur mit Zulassung der zuständigen Behörde möglich.

Zur Beantragung der Zulassung hat der Tierhalter der zuständigen Kreisverwaltungs-behörde die „Tierhaltererklärung innerhalb Sperrgebiet“ zu übersenden

(per Telefax 0906/74 429, E-Mail: veterinaeramt@Ira-donau-ries.de oder postalisch mittels Kopie: Landratsamt Donau-Ries, Veterinäramt, Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth).

Die Zulassung ist für den Landkreis Donau-Ries, stets widerruflich, erteilt!

Die Tiere, müssen von der „**Tierhaltererklärung Verbringen innerhalb Sperrgebiet**“ begleitet sein, diese ist vom Tierhalter auszufüllen.

Diese und die weiteren Tierhaltererklärungen sind unter www.donau-ries.de/blauzungenkrankheit zu finden.

Bezüglich der einzuhaltenden Tiergesundheitsgarantien gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) dieser Verordnung wurde i. V. m. der als Anlage angefügten Risikobewertung des FLI vom 21.12.2018 folgende Optionen auf Bund-Länder-Ebene abgestimmt:

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> – Bei Rindern: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank – Bei Schafen/Ziegen: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 und Bestätigung der Impfung durch „Tierhaltererklärung Schafe/Ziegen geimpft“ – Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* – Einhaltung von mind. 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen
2	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> – Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in der HIT-Datenbank – Nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut)
3	Kälber bis zum Alter von drei Monaten von geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung	<ul style="list-style-type: none"> – Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank, wobei diese vier Wochen vor dem Abkalben abgeschlossen sein muss – Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* – Das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten – Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Kälber“
4	Zucht-/Nutzrinder ohne gültigen Impfschutz (Diese Regelung gilt vorläufig nur bis zum 28.02.2019)	<ul style="list-style-type: none"> - negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen; Eintragung des negativen Untersuchungsergebnisses in HIT-Datenbank durch das Untersuchungsamt - Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt der Untersuchung bis zum Verbringen nach Herstellerangaben – handschriftliche Bestätigung des Tierhalters, mit Datum und Unterschrift, auf dem Untersuchungsantrag für PCR-Untersuchung, dass die Repellentbehandlung durchgeführt wurde
5	Schafe und Ziegen ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> – negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen - Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt der Untersuchung bis zum Verbringen nach Herstellerangaben – Bestätigung mit „Tierhaltererklärung Schafe/Ziegen ungeimpft“
6	Schlachttiere ohne	- Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht

	gültigen Impfschutz	– Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungkrankheit durch den Tierhalter mittels „Tierhaltererklärung Schlachttiere“, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist
--	---------------------	--

* eine verzögerte Nachimpfung (z. B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert

Die Tierhaltererklärung muss in jedem Fall die Tieren begleiten und verbleibt beim Empfänger der Tiere.

Für die weiteren in Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Anhang III der VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelten Ausnahmemöglichkeiten zum Verbringungsverbot fehlen derzeit die Voraussetzungen, um diese zuzulassen.

Hinweise zum BTV-8-Ausschluss mittels PCR:

- die Untersuchungen sind durch das LGL durchzuführen;
- als Probenmaterial sind ausschließlich EDTA-Blutproben mit dem Untersuchungsantrag, auf dem die Repellentbehandlung schriftlich durch den Tierhalter bestätigt wird, an die Untersuchungsämter einzusenden;
- als Untersuchungsanträge sind vorzugsweise elektronische HIT-Anträge zu verwenden; alle Angaben sind möglichst vollständig auszufüllen; unerlässlich sind in jedem Fall die Betriebsangaben, das Probenahmedatum sowie die Kennzeichnung der beprobten Tiere; bei Rindern immer mit vollständiger und korrekter Ohrmarkennummer;
- die Bestätigung, dass eine Repellentbehandlung der zu verbringenden Tiere durchgeführt wird, muss durch den Tierhalter handschriftlich mit Unterschriftsdatum und Unterschrift auf dem Untersuchungsantrag vermerkt sein; ist dies nicht erfolgt, nehmen die Untersuchungsämter mit der Tierarztpraxis Kontakt auf, bevor die Laboruntersuchung durchgeführt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klage-erhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Donauwörth, 05.02.2019, Langner, Regierungsrätin

Ärztlicher Notfalldienst

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist jetzt unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar.

Die bisherige Nummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes Bayern, ist weiterhin unter der Tel. 01805/191212 (14 Cent pro Minute) erreichbar. Notdienst siehe GOIN-Bereitschaftspraxen www.goin.info/goin-bereitschaftspraxen/

Apotheken-Notdienst

Ab 01.01.2014 gilt ein neuer Dienstplan mit geänderter Gruppeneinteilung der Apotheken in Asbach-Bäumenheim, Burgheim, Donauwörth, Mertingen, Rain und Rennertshofen. Es erfolgt ein täglicher Dienstwechsel um 8.00 Uhr.

Der Notdienstkalender ist im Internet unter www.lak-bayern.notdienst-portal.de abrufbar. Er ist außerdem täglich im Service-Teil der Donauwörther Zeitung veröffentlicht.